**Eckpunkte und Personalausstattung  
für das Leistungsangebot   
Betreutes Jugendwohnen (BJW)   
als sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII**

**Anlage 2.2 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg**

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 08.12.2017

# Zielsetzung und Auftrag

Ein zentraler Auftrag des Betreuten Jugendwohnens als sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII liegt in der Verselbstständigung der jungen Menschen.

Leistungsangebote des Betreuten Jugendwohnens sollen die Entwicklung des jungen Menschen durch die Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe fördern und ihn auf ein selbstständiges Leben vorbereiten (Verselbstständigung).

Dabei sollen die Jugendlichen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Betreutes Jugendwohnen als Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII soll darüber hinaus seelisch behinderten jungen Menschen oder von einer solchen Behinderung bedrohten Jugendlichen und jungen Volljährigen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Dies erfordert eine für diesen Personenkreis entsprechende konzeptionelle Rahmung.

Die Zielsetzungen des Betreuten Jugendwohnens sind insbesondere

* selbstständige Bewältigung des Alltags, der Schule, Ausbildung und Beschäftigung
* lernen, selbstständig zu wohnen und zu leben
* Klärung der beruflichen Orientierung/Perspektive
* Aufbau eines persönlichen Beziehungsnetzwerkes und eigener Kontakte im Sozialraum
* Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe
* Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen Netzwerk

# Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige im Aufnahmealter ab 16 Jahren, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich führen können.

Dazu gehören insbesondere

* Jugendliche und junge Volljährige, die nach der Unterbringung in einer stationären Wohngruppe oder einer Jugendwohngemeinschaft das selbstständige Wohnen und Leben lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben vorbereiten sollen.
* Jugendliche und junge Volljährige, die direkt in das Betreute Jugendwohnen aufgenommen werden.

# Rechtliche Grundlagen

Für Sonstige betreute Wohnformen „Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII (BJW)“ sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform, in der Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist eine Betriebserlaubnis nach §§ 45ff SGB VIII erforderlich (§ 48a Abs. 1 SGB VIII).
2. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.
3. Die Betreuung, die Versorgung und das Wohnen sind konzeptionell aufeinander bezogene und nicht trennbare Bestandteile der Hilfe.
4. Die Betreuungsinhalte und der Betreuungsumfang können entsprechend dem Hilfebedarf des jungen Menschen variieren. Die konkrete Betreuung wird individuell im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII einvernehmlich zwischen den Beteiligten festgelegt.
5. Außerhalb der direkten Betreuungszeit ist eine Rufbereitschaft sicherzustellen.
6. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt.

# Angebotsformen

Leistungsangebote des Betreuten Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII sind insbesondere

1. Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen

Die Jugendlichen und jungen Volljährigen werden individuell betreut.

Die Räume, in denen Betreutes Jugendwohnen angeboten wird, werden vom Träger angemietet oder sind im Eigentum des Trägers.

Nach Beendigung der Hilfe ist der Auszug des Jugendlichen aus der Wohnung vorgesehen.

1. Betreutes Jugendwohnen als Einzelwohnen – Verselbstständigung im Sozialraum

Die Jugendlichen und jungen Volljährigen werden individuell betreut.

Der Träger mietet die Wohnung mit dem Ziel an, dass der Jugendliche diese nach Beendigung der Hilfe übernimmt und sich somit im bestehenden Sozialraum verstetigen kann. Die Wohnungsübernahme ist Zielformulierung in der Hilfeplanung.

1. Betreutes Jugendwohnen als akkumuliertes Einzelwohnen

Es wohnen mehrere Jugendliche in einer Wohnung. Der Schwerpunkt der Betreuung liegt in der individuellen Förderung des Jugendlichen zur Verselbstständigung.

In der Regel werden nicht mehr als drei Jugendliche in einer gemeinsamen Wohnung betreut.

Der Träger ist Mieter oder Eigentümer der Wohnung. Die Jugendlichen wechseln nach der Hilfe in andere Wohnungen.

# Betreutes Jugendwohnen in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

# Regelleistungen

Die Regelleistungen beinhalten:

1. Leistungen der **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV)

* stundenweise Betreuung in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr,
* notwendige Unterstützungsleistungen in Form einer Rufbereitschaft,
* Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung,
* Sicherstellung der Versorgung,
* pädagogische Grundleistungen.

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang variieren entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung im Verlauf der Hilfe.

1. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)** der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.
2. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

Dazu gehören: Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld erfolgt in Absprache mit dem jungen Menschen.

1. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**

Zu diesen Leistungen gehören z. B. die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung, der Anamnese und der Diagnostik.

1. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

Diese umfassen insbesondere die Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes (institutionelle Schutzkonzepte).

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

1. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Die Regieleistungen umfassen Leistungen der Leitungsfunktionen und der Verwaltung, unterstützende Leistungen des Fachdienstes und Leistungen der Hauswirtschaft/Haustechnik (Sicherstellung der Versorgung, Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen).

# Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als personenbezogene ergänzende Leistungen vereinbart wurden.

Diese können zu Leistungsmodulen zusammenfasst werden.

# Personalausstattung für Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII (BJW)

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/Personalkorridore vereinbart:

# Für die Grundbetreuung nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalkorridor von

**1 : 4 bis 1 : 6**

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen im Verlauf der Hilfegewährung angepasst.

Zu Beginn der Maßnahme ist bei Minderjährigen zwingend der Personalschlüssel **1 : 4** anzuwenden.

# Für Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, für Leistungen der Hilfe-/Erziehungsplanung/des Fachdienstes (§ 6 Abs. 2c RV) sowie für Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV) insgesamt

**1 : 15**

# Die Personalausstattung für Leistungen der ergänzenden Betreuung/ergänzende Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer e wird angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.